

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 18.12.2023 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.KW**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 18. Dezember 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 13/2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 20. November 2023 (KABl. EKKW 2023 Nr. 12) werden wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird Buchstabe f) wie folgt neu gefasst:

„f) die bzw. der in der Pflege oder Betreuung im Sinne des § 1 Absatz 2 und Absatz 4 der 6. Pflegearbeitsbedingungenverordnung (6. PflegeArbbV) in einem Pflegebetrieb im Sinne von § 1 Absatz 1 6. PflegeArbbV oder in einem Hospiz tätig ist und deren bzw. dessen Entgelt sich nach der Anlage 2 für Einrichtungen der stationären Altenhilfe oder Diakoniestationen (gültig ab 01.03. bzw. 01.05.2023) bemisst, vom 1. Mai 2024 bis zum 31. August 2024 eine weitere monatliche Zulage:

in der Entgeltgruppe 3, Einarbeitungsstufe in Höhe von	214,- €
in der Entgeltgruppe 3, Basisstufe in Höhe von	92,- €
in der Entgeltgruppe 4, Einarbeitungsstufe in Höhe von	204,- €
in der Entgeltgruppe 4, Basisstufe in Höhe von	72,- €

vom 1. Mai 2024 bis zum 31. August 2024 eine monatliche Zulage:

in der Entgeltgruppe 5, Einarbeitungsstufe in Höhe von	59,- €
in der Entgeltgruppe 7, Einarbeitungsstufe in Höhe von	161,- €.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sonstige Zuwendungen werden nach den Anlagen 12 und 14 in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH